



NuKLAe.V. | Otto-Adam-Straße 14 | 04157 Leipzig

Amt für Umweltschutz

Frau A. von Fritsch

Stadt Leipzig, OE36

04092 Leipzig

Leipzig, 15.07.2015

Betreff: Offener Brief vom 22.05.15

Ihr Schreiben vom: 26.06.15

Sehr geehrte Frau von Fritsch,

vielen Dank für Ihre ausführliche Antwort auf unsere Fragen - zu der wir erneut Anmerkungen bzw. Fragen haben.

Sie schreiben zur Begründung der von Ihnen veranlassten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen:

Bei künstlichen Gewässern wie dem Floßgraben ist der ursprüngliche Ausbauzustand zu erhalten. Dem Gewässerunterhaltungspflichtigen obliegt die Beseitigung von Hindernissen oder anderen Beeinträchtigungen für den Wasserabfluss oder bei schiffbaren Gewässern für die Schifffahrt.

Diese Begründung ist für den Floßgraben unzutreffend. Denn dieses dazumal angelegte, also künstliche Gewässer hat seit Jahrhunderten seinen ursprünglichen Zweck eingebüßt. Es ist somit als zwar künstlich angelegt i.S. der Gewässerunterhaltung des WHG, inzwischen jedoch längst kein „künstliches Gewässer“ mehr. Vielmehr ist es der Natur zurück zu geben, nachdem der ursprüngliche Nutzungszweck dauerhaft entfallen ist (das dem so ist, dürfte niemand in Zweifel ziehen wollen). Der Einordnung in die Rubrik „künstliche Gewässer“ stehen auch die, zu Recht, amtsseitig ständig wiederholten Erklärungen entgegen, dass es sich beim Floßgraben um ein „hochsensibles, ökologisch wertvolles Gewässer“ handele.

Ihr Exkurs auf schiffbare Gewässer im Zusammenhang mit dem Floßgraben geht nun völlig fehl. Bei einem nichtfachkundigen Leser mag dieser rhetorische „Abstecher“ in ein den Floßgraben in keiner Weise betreffendes Thema den Anschein erwecken, man hätte es beim Floßgraben mit einem für schiffbar erklärten (und entsprechend zu unterhaltenden) Gewässer zu tun.

Kontakt

Tel.: 0178 6662454

Fax: 0341 8795292

nukla@KlassischeKartoffelKonzerte.de

www.KlassischeKartoffelKonzerte.de

Anschrift

Naturschutz und Kunst LeipzigerAuwald e. V.

Otto-Adam-Straße 14 - 04157 Leipzig

Spendenkonto

EthikBank - IBAN: DE82830944950003164608

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar

Stattdessen ist es so, dass in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde der Stadt Leipzig kein einziges schiffbares Gewässer fällt, für das die Stadt Leipzig „unterhaltspflichtig“ im eigentlichen Sinne wäre. Der Floßgraben ist jedenfalls davon nicht betroffen - und wird es, nach Aussagen der zuständigen LDS, auch nicht werden.

Insofern bleibt nun nur noch der im ersten Teil Ihres Schreibens genannte Zweck übrig. Und über diesen ging die durchgeführte „Gewässerunterhaltungmaßnahme“ weit hinaus: Die Krautungen waren generell unnötig, und eine so radikale Beseitigung von Anflugwarten im Wasser, also Baumresten, wäre für den Allgemeingebrauch (Kanuten und Paddler) absolut nicht nötig gewesen.

Deshalb noch einmal die Frage: Wofür genau waren die durchgeführten Maßnahmen notwendig?

Sie schreiben:

Die mittels Nebenbestimmung beauftragte ökologische Baubegleitung hat jedoch gezeigt, dass von der Teilkrautung keine europäisch(,) streng geschützten Arten betroffen gewesen sind.

Davon würden wir uns durch Einsichtnahme in das entsprechende Gutachten sehr gern selbst überzeugen, worum hiermit gebeten wird.

Ferner schreiben Sie:

Bei der Umsetzung der Allgemeinverfügung über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel am Floßgraben existieren geeignete und wirkungsvolle Maßnahmen der Überwachungsbehörden. Dabei wird streng darauf geachtet, dass rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt werden, da sich nur zum Schutz von Arten eine generelle, permanente und verdachtslose Überwachung aller Fahrzeuginsassen der Wasserfahrzeuge auf den Leipziger Gewässern, die möglicherweise in den Floßgraben fahren könnten, verbietet. Kontrollmaßnahmen werden dennoch über die gesamte Zeit der Sperrung des Floßgrabens durchgeführt. Die mit den Einsatzkräften abgestimmten Termine sowie die genauen Intervalle werden aus Gründen der Effektivität des Kontrollsystems nicht vorab bekannt gegeben.

Sie geben damit keine Antwort und Erklärung dazu, was diese „geeigneten und wirkungsvollen Maßnahmen der Überwachungsbehörden“ sind, mit denen die Umsetzung der Allgemeinverfügung kontrolliert wird. Wie wir selbst feststellen konnten, sind die Maßnahmen, die wir vorfanden, weder geeignet, noch wirkungsvoll – trotz des z.T. erheblichen Aufwandes von Seiten der Behörde!

Mit der Formulierung, dass sich „eine generelle, permanente und verdachtslose Überwachung (sic!) der Insassen der Wasserfahrzeuge ... verbietet“, kann beim Lesen schon die Vermutung entstehen, dass eine solche von irgendwem gewollt oder gefordert sei. Das ist nach unserem Kenntnisstand mitnichten der Fall. Stattdessen wurde und wird von uns jedoch eine Umsetzung des in der Allgemeinverfügung festgelegten Verbotes motorisierter Wasserfahrzeuge gefordert. Hierzu wurden von den Naturschützern und professionellen, engagierten Bootsverleihern der Stadt Leipzig schon mehrfach praktikable und rechtlich gut umsetzbare Vorschläge unterbreitet, denen genau die von Ihnen angesprochenen rechts-

staatlichen Grundsätze zu Grunde liegen - die auch nicht nur dem Schutz von Arten dienen, sondern dem Vollzug der zum Schutz dieser Arten erlassenen Gesetze. Da nach dem Willen des Gesetzgebers die Gewässernutzung im Floßgraben durch den Gemeingebrauch geprägt ist, eine motorisierte Nutzung somit die genehmigungsbedürftige Ausnahme darstellt, ist somit eine Kontrolle dieser zuvor notwendigerweise auszustellenden Genehmigung für die den Floßgraben befahrenden motorbetriebenen Booten weder „generell“, noch „verdachtslos“, sondern Teil des Gesetzesvollzuges.

Die Frage sei also noch mal präzisiert: Wie kontrollieren Sie, dass alle!, die Leipziger Gewässer inkl. Floßgraben befahrenden privaten Motorboote über eine Genehmigung verfügen?

Sehr geehrte Frau von Fritsch, sehr gern erkläre ich Ihnen das von Ihnen etwas despektierlich als „Gepflogenheiten“ bezeichnete Anliegen von NuKLA: die KlassischenKartoffelKonzerte zu Gunsten des Leipziger Auwaldes sollen keineswegs durch unser ehrenamtliches Engagement „vermarktet“ werden, sondern dienen genau andersherum dazu, den Leipziger Auwald betreffende Themen und Vorgänge in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und - wenn Sie es so bezeichnen wollen - die ökologische Bedeutung und den Wert dieses kostbaren Auwaldes mit sehr viel privatem zeitlichen und finanziellen Aufwand den Menschen in der Stadt ins Bewusstsein zu bringen. Dieses ist in der Satzung des Vereins, die Sie auch gerne auf unserer Website nachlesen können, klar formuliert.

Mit freundlichen Grüßen!

NuKLA e. V.



Maria Ziemer, Vorstand

Dipl-Phil. Dipl.Psych.